

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 25. August 2011

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 25.07.2011 Nr. 12-1444.11-5/09 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ 118
- Bek vom 25.07.2011 Nr. 12-1444.11-4/91 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung) 118
- Bek vom 02.08.2011 Nr. 12-1444.18-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr 2011 119
- Bek vom 05.08.2011 Nr. 12-1444.01-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2011 120
- Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2012 120

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 10.08.2011 Nr. 21-3612.02-6/11 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 92 und U 17 der BAB A 70 122
- Bek vom 25.07.2011 Nr. 24-8151.00-1/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2011 122
- Bek vom 15.08.2011 Nr. 24-8434.00-2/10 über den Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 betreffend das Kapitel BVII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“; Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BayLplG 123
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderungen an der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Aschaffenburg-Deitingen, Bl.-Nr. 0276 123

Planung und Bau

- Bek vom 22.07.2011 Nr. 32-4354.1-1/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Planänderung der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich AS Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis 235+798) 124

- Bek vom 09.08.2011 Nr. 32-4354.1-1/11 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) 125

Schulen

- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.07.2011, Nr. 44-5103.00-9/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Anrstein und Karlstadt, der Gemeinde Eußenheim und dem Markt Zellingen 125
- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 27.07.2011, Nr. 44-5103.00-05/10 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Mainblick-Volksschule Schonungen - Mittelschule; Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-05/10 (RABl.S. 171) über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Gochsheim, Sennfeld und Schonungen 126
- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 02.08.2011, Nr. 44-5103.00-52/10 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Volksschule Kleinrinderfeld (Hauptschule); Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 20.08.2010 Nr. 44-5103.00-8/10 (RABl.S. 189) über die Volksschulorganisation in den Märkten Höchberg und Helmstadt sowie der Gemeinde Waldbüttelbrunn; Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-28/10 (RABl.S. 131) über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und in der Gemeinde Gerbrunn; Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010 Nr. 44-5103.00-29/10 (RABl.S. 132) über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg 126
- Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 26.07.2011, Nr. 44-5103.00-3/11 über den Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Lohr a. Main und im Markt Frammersbach 127

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 128

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“

Bekanntmachung vom 25.07.2011, Nr. 12-1444.11-5/09

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360°, Tourismus rund um Stadt und Land“ hat in der Sitzung am 11.04.2011 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.07.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“

Aufgrund von Art. 19 u. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“ vom 23.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 7/2010 vom 29.03.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Wirtschafts- und Haushaltsführung/Jahresrechnung
Eingeführt werden die neuen Absätze 2 und 3:
 - (2) Die Kassengeschäfte werden vom Zweckverband geführt.
 - (3) Die Verbandsversammlung bestellt den Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

Aus dem bisherigen Abs. 2 wird Abs. 4.

2. § 14 Räumlichkeiten, Sachaufwand, Dienstleistungen u.ä.
 - a) Abs. 3 entfällt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Für die Leistungen nach den Absätzen (1) bis (2) erstattet der Zweckverband jährlich einen Betrag von 29.450 € an die Stadt Schweinfurt. Damit sind auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr u.ä. abgegolten. Dieser Betrag wird entsprechend der Entgeltentwicklung in der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 TVöD-V fortgeschrieben.“
 - c) Die bisherigen Absätze 4, 5 u. 6 werden die Absätze 3, 4 u.5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Schweinfurt, 11.04.2011

Zweckverband „Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land“

Harald Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 118

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt (Gebührensatzung)

Bekanntmachung vom 25.07.2011 Nr. 12-1444.11-4/91

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 09.02.2011 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Änderungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.07.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Musikschule folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Schweinfurt wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zur Gebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Anlage 1 zur Gebührensatzung: Unterrichtsgebühren gültig ab 1. September 2011

Art des Unterrichts	Dauer wöchentlich	Euro mtl €	Euro jährlich €
Elementarbereich			
Musikmäuse	45 Min.	15,00	180,00
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	45 Min.	18,00	216,00
MFE, MGA, Musikschulgarten	75 Min.	22,00	264,00
(Bei Gruppen von 5 bis 7 Kindern)	75 Min.	26,00	312,00
Großgruppe instrumental	45 Min.	15,00	180,00
Perkussionsgruppe	60 Min.	20,00	240,00
Instrumentalunterricht			
4 Schüler	45 Min.	27,00	324,00
4 Schüler	60 Min.	30,00	360,00
3 Schüler	45 Min.	30,00	360,00
2 Schüler	30 Min.	30,00	360,00

3 Schüler	60 Min.	36,50	438,00
2 Schüler	45 Min.	41,00	492,00
2 Schüler	60 Min.	55,50	666,00
Einzel	30 Min.	55,50	666,00
Einzel	45 Min.	82,00	984,00
Einzel	60 Min.	111,00	1332,00
Musiktheorie, Jazzkurs		9,00	108,00
Ensemble, Chor mit Hauptfach		0,00	0,00
ohne Hauptfach		7,00	84,00

**Anlage 2 zur Gebührensatzung: Instrumentenmiete
gültig ab 1. September 2011**

Instrumentenmiete			
Alle verkleinerte Instrumente		10,00	120,00
Alle sonstigen Instrumente		14,00	168,00

Musikschüler, deren Wohnsitz nicht in Stadt und Landkreis Schweinfurt ist, haben einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete zu zahlen.

Fälligkeit:

Die Musikschulgebühr und Instrumentenmiete wird in 4 Raten erhoben.

Fälligkeiten im Laufe des jeweiligen Schuljahres:

01.12. 01.02.
01.04. 01.06.

Sollte in Einzelfällen die Erstellung des Gebührenbescheids zum 01.12. nicht möglich sein, werden 1. und 2. Rate zum 01.02. erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Schweinfurt, 25.03.2011

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Leitherer

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 118

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes
Tierkörperverwertung Unterfranken für das Haushaltsjahr
2011**

Bekanntmachung vom 02.08.2011 Nr. 12-1444.18-2/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 29.06.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.07.2011 Nr. 12-1444.18-2/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 02.08.2011

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.131.294 Euro
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.000 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage nach der Satzung des Zweckverbandes wird von den Zweckverbandsmitgliedern für das Rechnungsjahr **2011** in Höhe von **180.000** Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bad Kissingen, 22.07.2011

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken

Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 119

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 05.08.2011 Nr. 12-1444.01-2/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung am 17.05.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.06.2011 Nr. 12-1444.01-2/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.08.2011
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge vom	2.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.400,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	700,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.400,00 €
und einem Saldo von	700,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-10.000,00 €
und einem Saldo von	-10.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -9.300,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, 11.07.2011

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2011 S. 120

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG im Haushaltsjahr 2012

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindertageseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. März 2010, zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2012 bei der Regierung von Unterfranken wird für neue Maßnahmen auf den

15. November 2011

festgesetzt. Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Schulen und Schulsportanlagen

Für das Jahr 2011 stand der Regierung von Unterfranken ein Neuaufnahmevermögen von 70,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist.

Für 2012 beträgt das Neuaufnahmevermögen 82,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens in Höhe von 27,0 Mio. € wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits im Vorgriff mit Schreiben vom 10. Februar 2010 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2012 ist zwi-

schenzeitlich durch die Vorbelastungen aus Maßnahmen vergangener Jahre und Vorhaben, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in voller Höhe verbraucht.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 zusätzlich 32,0 Mio. € freigegeben. Auch davon ist ein Betrag in Höhe von 24,6 Mio. € für Vorhaben, bei denen die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits verbraucht. Damit kann insgesamt für Vorhaben mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 7,4 Mio. € eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn aus dem vorläufig 32,0 Mio. € umfassenden Neuaufnahmevermögen 2013 ist möglich, wenn die Projekte bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Da derzeit noch Förderanträge mit anzurechnenden zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von rd. 20,0 Mio. € vorliegen, ist davon auszugehen, dass der vorzeitig freigegebene Teil des Neuaufnahmevermögens 2013 vollständig für die bereits beantragten Fördermaßnahmen beansprucht wird.

Für Neuansprüche ist deshalb die Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn voraussichtlich erst nach Zuteilung und im Rahmen des endgültigen Neuaufnahmevermögens 2013 im Frühjahr 2012 möglich. Darüber hinaus muss abgewartet werden, ob auch im kommenden Jahr wieder ein Teil des Neuaufnahmevermögens 2014 vorweg freigegeben wird. Aufgrund der bereits vorliegenden Förderanträge und der absehbaren Vorbelastung des Neuaufnahmevermögens 2013 müssen sich neue Antragsteller auch darauf einstellen, dass eine Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für die neu beantragten Bauvorhaben im Jahr 2012 eventuell nicht mehr möglich ist.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit und in der Lage sind, die Zuweisungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 28. Februar 2011 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2013 erst im Jahr 2013 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuweisungsrate erst Anfang 2014 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Kindertageseinrichtungen

Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Kinderkrippen) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern vom 18. Oktober 2007 aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bezuschusst. Hierfür gilt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 vom 13. Februar 2008. Da diese Förderung wesentlich günstiger ist als die FAG-Förderung, wird den Kommunen empfohlen, diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

Die Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach dem FAG umfasst nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser und Netze für Kinder.

Neu eingehende Anträge auf FAG-Förderung, welche wei-

terhin für Baumaßnahmen für Kindergärten, Kinderhorte und bereits bestehende Kinderkrippen in Frage kommt, werden zur Anfinanzierung 2012 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Nr. 9 der FA-ZR 2006. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind und eine Bestätigung der Fachbehörde über die Förderfähigkeit der Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG vorliegt (Art. 27 BayKiBiG).

1.1.3 Theater

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der FA-ZR 2006.

1.1.4 Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für den Ausbau von Ganztagschulen

Zum Sonderförderprogramm „FAGplus15“ wird auf die Fördergrundsätze des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 3. April 2009 verwiesen.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR 2006 sind Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 €

Beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ gilt eine Bagatellgrenze von 50.000 €

1.2.2 Generalsanierungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalsanierung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuweisungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalsanierungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt nun unbefristet.

1.2.3 Auf die Beachtung der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF Ausgabe 2009 - (Bekanntmachung vom 18. November 2009, Beilage Nr. 185 a zum Bundesanzeiger vom 8. Dezember 2009) wird hingewiesen.

1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadium) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Regierung von Unterfranken (baufachliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.

2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

2. Dezember 2011

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsrate (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2012 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden

Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbescheid bzw.

in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Würzburg, 12. August 2011
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Rüth
Abteilungsleiter

GAPI 1551

RABI 2011 S. 120

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 92 und U 17 der BAB A 70

Bekanntmachung vom 10.08.2011 Nr. 21-3612.02-6/11

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitungen U 92 und U 17 der BAB A 70 werden wie folgt geändert:

U 92 AS Gochsheim - Richtung Gochsheim - St 2272 - vor Gochsheim in die Industriestraße - SW 3 Richtung Schwebheim bis Schwebheimer Kreisel - B 286 - AS Schweinfurt/Zentrum

U 17 AS Schweinfurt/Zentrum - B 286 - SW 3 Richtung Schwebheim bis Schwebheimer Kreisel - vor Gochsheim in die Industriestraße - St 2272 - Richtung Gochsheim - AS Gochsheim

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 10.08.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3612

RABI 2011 S. 122

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung vom 25.07.2011 Nr. 24-8151.00-1/11

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 26.05.2011 Nr. 24-8151.00-1/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.07.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt 2011

mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.500,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €

2. im Finanzhaushalt 2011

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	26.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.500,00 €
und einem Saldo von	-34.700,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von

	-34.700,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Aschaffenburg, den 20.06.2011

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 8151

RABI 2011 S. 122

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön (Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) oder dem Sachgebiet 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bei der Regierung von Unterfranken.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken unter

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/3/6/19347/index.html eingestellt.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 13 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Würzburg, 15. August 2011

Regierung von Unterfranken

Oliver Weidlich

Regierungsdirektor

GAPI 8434

RABI 2011 S. 123

Entwurf der Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008

betreffend das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“;

Anhörungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 BayLplG

Bekanntmachung vom 15.08.2011 Nr. 24-8434.00-2/10

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön (3) hat am 25. Juli 2011 beschlossen, das Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ fortzuschreiben und das dafür erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I, S. 2986) i.V.m. Art. 13 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521) ist hierzu die Öffentlichkeit einzubeziehen. Deshalb wird der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Unterfranken
- höhere Landesplanungsbehörde -
Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer H 210
vom 12. 09. 2011 bis 30. 12. 2011
während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 8:30 - 16:15 Uhr,
Freitag 8:30 - 13:30 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0931 380 1214 empfehlenswert.

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderungen an der 110 kV-Hochspannungsfreileitung
Aschaffenburg-Dettingen, Bl.-Nr. 0276**

Die Firma RWE Netzservice GmbH hat mit Schreiben vom 05.07.2011 die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Austausch eines vorhandenen Mastes gegen einen neuen, höheren Mast beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 und 3 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 01.08.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsleiter

GAPI 3320

RABI 2011 S. 123

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Planänderung der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich AS Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis 235+798)

Bek vom 22.07.2011 Nr. 32-4354.1-1/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011, Nr. 32-4354.1-1/08, hat die Regierung von Unterfranken den Plan für die Planänderung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westl. AS Rohrbrunn gemäß § 17d Satz 1 FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG festgestellt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.10.2009 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Kauppenbrücke - westl. AS Rohrbrunn fest. Das nunmehr geplante Straßenbauvorhaben umfasst die Änderung der Anschlussstelle Weibersbrunn sowie die Änderung an mehreren mit Beschluss vom 15.10.2009 planfestgestellten Ausgleichsflächen.

Abweichend von der ursprünglichen Planung werden die Anschlussstellenrampen nördlich und südlich der A 3 mittels zweier Kreisverkehre getrennt an die Staatsstraße St 2308 angeschlossen. Am nördlichen Kreisverkehr wird zusätzlich die Kreisstraße AB 5 und am südlichen Kreisverkehr ein Waldweg angebunden. Die Veränderung der Anschlussstelle zieht auch eine Anpassung des nachgeordneten Straßennetzes an die neue Planungssituation nach sich.

Darüber hinaus entfallen festgesetzte Ausgleichsflächen im Bereich Oberschnorrhof und Weiler. Im Gegenzug werden die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen um die Wildtierquerungshilfe (Grünbrücke bei Weibersbrunn) intensiviert. Außerdem entstehen neue Ausgleichsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Sailauf sowie den Märkten Hösbach und Mömbris.

II.

Verfügender Teil

Der Plan für die Planänderung der Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt-Nürnberg) im Abschnitt Kauppenbrücke bis westlich AS Rohrbrunn (Bau-km 227+800 bis 235+798) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

1. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
2. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
3. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
4. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
5. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustimmung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2, 3 FStrG).

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Bessenbach, Dammbach, Waldaschaff, Weibersbrunn, Sailauf, den Märkten Hösbach und Mömbris sowie dem

Landratsamt Aschaffenburg in der Zeit vom 26.08.2011 bis einschließlich 08.09.2011 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 22.07.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2011 S. 124

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

Bek vom 09.08.2011 Nr. 32-4354.1-1/11

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 08.08.2011 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht in den Verwaltungsgemeinschaften Kitzingen, Großlangheim und Wiesentheid, im Markt Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 09.08.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

GAPI 4354

RABI 2011 S. 125

Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Volksschulorganisation in den Städten Arnstein und Karlstadt, der Gemeinde Eußenheim und dem Markt Zellingen**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.07.2011, Nr. 44-5103.00-9/11

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Eußenheim (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung „Volksschule Eußenheim (Hauptschule)“.
- (2) Der Sprengel der Volksschule Eußenheim (Hauptschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Eußenheim und des Marktes Thüngen sowie den Ortsteil Stetten der Stadt Karlstadt entsprechend § 3 der Verordnung vom 16.08.1968 (RABI S. 128), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20.04.2002 (RABI S. 51).

§ 2

- (1) Es wird eine Volksschule Eußenheim (Grundschule) er-

richtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Eußenheim. Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Eußenheim (Grundschule)“.

- (2) Der Sprengel der Volksschule Eußenheim (Grundschule) umfasst das Gebiet der Gemeinde Eußenheim mit den Ortsteilen Aschfeld, Bühler, Münster, Hundsbach und Obersfeld.

§ 3

Die Max-Balles-Volksschule Arnstein (Hauptschule), die Volksschule Eußenheim (Hauptschule), die Konrad-von-Querfurt-Volksschule Karlstadt – Mittelschule und die Volksschule Zelllingen (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Karlstadt“.

§ 4

- (1) Die Max-Balles-Volksschule Arnstein (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Max-Balles-Mittelschule Arnstein“.
- (2) Die Volksschule Eußenheim (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Eußenheim“.
- (3) Die Volksschule Zelllingen erhält die Bezeichnung „Mittelschule Zelllingen“.

§ 5

- (1) Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel der
- Max-Balles-Volksschule Arnstein (Hauptschule) gemäß § 5 der Verordnung vom 30.07.1970 (RABl S. 134), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 07.07.2011 (RABl S. 112),
 - Volksschule Eußenheim (Hauptschule) gemäß § 3 der Verordnung vom 16.08.1968 (RABl S. 128), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20.04.2004 (RABl S. 51),
 - Konrad-von-Querfurt-Volksschule Karlstadt – Mittelschule gemäß § 7 der Verordnung vom 14.08.1970 (RABl S. 139), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 20.04.2004 (RABl S. 51),
 - Volksschule Zelllingen (Hauptschule) gemäß § 4 der Verordnung vom 18.07.1973 (RABl S. 112).
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

- (1) Die Max-Balles-Hauptschule Arnstein (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 5 der Verordnung vom 30.07.1970 (RABl S. 134), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 07.07.2011 (RABl S. 112) errichtet.
- (2) Die Volksschule Eußenheim (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 3 der Verordnung vom 16.08.1968 (RABl S. 128), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20.04.2004 (RABl S. 51) errichtet.
- (3) Die Konrad-von-Querfurt-Volksschule Karlstadt – Mittelschule ist für das Gebiet gemäß § 7 der Verordnung vom 14.08.1970 (RABl S. 139), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 20.04.2004 (RABl S. 51) errichtet.
- (4) Die Volksschule Zelllingen (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung vom 18.07.1973 (RABl S. 112) errichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01. August 2011 in Kraft.

Würzburg, den 29.07.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 5103

RABl 2011 S. 125

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Auflösung der Mainblick-Volksschule Schonungen - Mittelschule

Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-05/10 (RABl S. 171) über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Gochsheim, Sennfeld und Schonungen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 27.07.2011, Nr. 44-5103.00-05/10

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 32 Abs. 6 und 7, Art. 32a Abs. 3 und 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die mit Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 03.02.1970 (RABl S. 38) errichtete Maintalblick-Volksschule Schonungen - Mittelschule - wird aufgelöst.

§ 2

Die Verordnung vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-05/10 (RABl S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Volksschule Gochsheim (Hauptschule) und die Volksschule Sennfeld (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.“

2. In § 2 wird Absatz 3 aufgehoben.

3. In § 4 wird Absatz 3 aufgehoben.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 27.07.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 5103

RABl 2011 S. 126

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);

Auflösung der Volksschule Kleinrinderfeld (Hauptschule); Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 20.08.2010, Nr. 44-5103.00-8/10 (RABl S. 189) über die Volksschulorganisation in den Märkten Höchberg und Helmstadt sowie der Gemeinde Waldbüttelbrunn;

Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-28/10 (RABl S. 131) über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und in der Gemeinde Gerbrunn;

Änderung der Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-29/10 (RABl S. 132) über die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 02.08.2011 Nr. 44-5103.00-52/10

Auf Grund von Art. 26 Abs.1, Art. 32 Abs.7, Art. 32 Abs.6 und Art. 32a Abs.3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Die mit Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 15.04.1977 Nr. 240-4398 a 4/76 (RABl S. 89) errichtete Volksschule Kleinrinderfeld (Hauptschule) wird aufgelöst.

§ 2

Die Verordnung vom 20.08.2010, Nr. 44-5103.00-8/10 (RABl S. 189) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs.1 wird auf das Gebiet der Gemeinde Kleinrinderfeld ausgedehnt.“

§ 3

Die Verordnung vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-28/10 (RABl S.131) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs.1 wird auf das Gebiet der Gemeinde Geroldshausen mit dem Ortsteil Moos sowie der Gemeinde Kirchheim mit dem Ortsteil Gaubüttelbrunn ausgedehnt.“

§ 4

Die Verordnung vom 05.08.2010, Nr. 44-5103.00-29/10 (RABl S.132) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs.1 wird auf das Gebiet des Marktes Reichenberg mit den Ortsteilen Albertshausen, Fuchsstadt, Lindflur und Uengershausen ausgedehnt.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, 02.08.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPf 5103

RABl 2011 S. 126

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Lohr a. Main und im Markt Frammersbach**

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 26.07.2011 Nr. 44-5103.00- 3/11

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Frammersbach (Grund- und Hauptschule) umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeich-

nung „Volksschule Frammersbach (Hauptschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Frammersbach (Hauptschule) umfasst das Gebiet des Marktes Frammersbach und der Gemeinden Neuhütten, Partenstein und Wiesthal entsprechend § 4 der Verordnung vom 29.05.1969 (RABl S. 91), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 26.07.2004 (RABl S. 77).

§ 2

(1) Es wird eine Volksschule Frammersbach (Grundschule) errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Frammersbach.

Die Schule erhält die Bezeichnung „Volksschule Frammersbach (Grundschule)“.

(2) Der Sprengel der Volksschule Frammersbach (Grundschule) umfasst das Gebiet des Marktes Frammersbach mit dem Ortsteil Habichsthal.

§ 3

Die Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main – Mittelschule und die Volksschule Frammersbach (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Lohr a. Main - Frammersbach“.

§ 4

Die Volksschule Frammersbach (Hauptschule) erhält die Bezeichnung Mittelschule Frammersbach.

§ 5

(1) Für die an dem Schulverbund nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel gebildet. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der bisherigen Sprengel der

- Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main – Mittelschule gemäß § 10 der Verordnung vom 19.07.1971 (RABl S.135), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 09.05.1975 (RABl S. 99),

- Volksschule Frammersbach (Hauptschule) gemäß § 4 der Verordnung vom 29.05.1969 (RABl S.91), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 26.07.2004 (RABl S. 77).

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs.1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 6

(1) Die Gustav-Woehrnitz-Volksschule Lohr a. Main – Mittelschule ist für das Gebiet gemäß § 10 der Verordnung vom 19.07.1971 (RABl S.135), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 09.05.1975 (RABl S. 99) errichtet.

(2) Die Volksschule Frammersbach (Hauptschule) ist für das Gebiet gemäß § 4 der Verordnung vom 29.05.1969 (RABl S.91), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 26.07.2004 (RABl S. 77) errichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Würzburg, den 26.07.2011

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPf 5103

RABl 2011 S. 127

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Junkernheinrich/Micosatt

Kreise im Finanzausgleich der Länder

2011, kartoniert

310 Seiten

Preis: 39,80 Euro

ISBN 978-3-8293-0958-5

Kommunal- und Schul-Verlag

Die Fragen, wie Kreise finanziert werden, welche Stellung ihnen im kommunalen Finanzausgleich der Länder zukommt und welche Wirkungen die hier getroffenen Entscheidungen auf das Gefüge der kreisangehörigen Gemeinden haben, sind hochaktuelle Themen der Finanzpolitik.

Die vorliegende Untersuchung stellt die erste finanzwissenschaftliche Aufarbeitung dieses komplexen Feldes dar. Am Beispiel Nordrhein-Westfalens beschreibt sie unter Verknüpfung theoretisch-normativer wie auch analytisch-deskriptiver Aspekte die wachsende Abhängigkeit der Kreise von der Kreisumlage und den daraus resultierenden Druck auf die kreisangehörigen Gemeinden. Unter Nutzung der aktuellsten zur Verfügung stehenden empirischen Quellen analysiert sie die Ursache dieses Drucks, der in den exorbitant steigenden Soziallasten - dem unter Kostengesichtspunkten zentralsten Aufgabenfeld der Kreise - und den nicht mit gewachsenen Schlüsselzuweisungen der Kreise zu sehen ist.

Die Autoren identifizieren die Verwerfungen, die die Umwegfinanzierung der seitens des Bundes und der Länder bestimmten Soziallasten über den gemeindlichen Finanzausgleich und die Kreisumlage verursacht und runden ihre finanzwissenschaftliche Analyse mit ausgewählten Reformvorschlägen ab.

Helmut Försch

Mein Würzburg

2011

Preis: 9,90 Euro

ISBN 978-3-429-03347-7

Echter Verlag GmbH

„Meine eigene Geschichte begann vor 83 Jahren, anno 1928. Seitdem ist eine ganz große Menge Geschichte passiert und die hab ich mit allen Sinnen und allen nur möglichen Empfindungen erlebt, erlitten, genossen, ertrotzt.“ So beginnt Helmut Försch seine Erinnerungen an bewegte Zeiten. Dabei blickt er

zurück auf seine Kindheit und Jugend im Würzburg der 30er Jahre. Ein besonderes Augenmerk legt er auf die unbeschwertere Zeit vor dem Krieg und die drohende Gefährdung durch die Nazi-Ideologie in Schule und Jungvolk. Aber auch von der Kriegs- und der Nachkriegszeit mit Hunger, Besatzung, Armut und mit ihren ersten Anzeichen vom Wirtschaftswunder erzählt er.

Dieter Krause/Klaus Nolting/Hartwig Steuwe

Arbeitsschutzpaket: Taschenlexikon Arbeitsschutz und PC Dokumentenmappe Arbeitsschutz

Gebrauchsfertige Checklisten, Nachweise und Dokumente für Sicherheitsverantwortliche

2011

Preis: 163,03 Euro

Art. Nr. 6538-829

Forum Verlag Herkert GmbH

<http://forum-verlag.com>

Damit die Pflichten, die aus dem neuen Vorschriftenberg resultieren, konsequent umgesetzt und korrekt dokumentiert werden können, gibt es jetzt die wichtigsten Formulare und Nachweise im Arbeitsschutz auf einer CD-ROM zusammengestellt.

Ob Aushangpflichtige Gesetze, Gefährdungsbeurteilung oder Erste Hilfe: Dieses top-aktuelle Komplettangebot für die Arbeitsschutz-Dokumentation erleichtert die Arbeit im Arbeitsschutz deutlich.

Ob es um die Einrichtung von ergonomischen Arbeitsplätzen, die Einhaltung der Hygienevorschriften oder die Anwendung der korrekten PSA geht: Mit diesem handlichen Buch können bei Begehungen alle gesetzlichen Grundlagen, Vorschriften und Richtwerte sofort nachgeschlagen werden. Alle Begriffe sind verständlich erklärt, Tabellen liefern die vorgeschriebenen Richtwerte, Tipps erleichtern die Arbeit!